

Bundesgesetzblatt

Teil I

1958	Ausgegeben zu Bonn am 15. März 1958	Nr. 8
------	-------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
12. 3. 58	Mineralölzoll-Vergütungsordnung 1958	133
4. 3. 58	Verordnung über den Begriff der Hauerarbeiten unter Tage und der diesen gleichgestellten Arbeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung	137
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	139

In Teil II Nr. 5, ausgegeben am 22. Februar 1958, ist veröffentlicht: Bekanntmachung zu dem Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik.

In Teil II, Nr. 6 ausgegeben am 25. Februar 1958, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Verfahrensordnung des Deutsch-Französischen Gemischten Gerichtshofes. — Berichtigung zu der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen (Inkrafttreten für die Südafrikanische Union). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Kriegsgräber. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Sozialversicherung vom 5. Mai 1953 betreffend die Gewährung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens.

In Teil II Nr. 7, ausgegeben am 14. März 1958, sind veröffentlicht: Bekanntmachung der Verfahrensordnung des Deutsch-Französischen-Saar-Schiedsgerichts. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Sechsten Protokolls über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Inkrafttreten für Chile, Dänemark und Italien). — Verordnung zur Aufhebung der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung über Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Seezielschießplätze an der schleswig-holsteinischen Ostküste, Hohwacht Bucht.

Mineralölzoll-Vergütungsordnung 1958 (MZVergO 1958).

Vom 12. März 1958.

Auf Grund der Anmerkung 5 - g zu Nummer 27.10 des Zolltarifs — Anlage zum Zolltarifgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1395) — wird verordnet:

§ 1

Vergütungsberechtigt ist

1. in den Fällen der Anmerkung 5 - a, c und d, wer die vergütungsfähigen Erzeugnisse herstellt,
2. im Falle der Anmerkung 5 - b, wer eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 dieser Anmerkung erfüllt,
3. im Falle der Anmerkung 5 - e, wer vergütungsfähiges Benzin herstellt oder vertreibt und die in § 17 vorgeschriebenen Gutscheine vorlegt.

§ 2

(1) Die Vergütung wird nach Anmerkung 5 - b Abs. 3 Satz 2 bemessen, wenn der Vergütungsrechte selbst Hersteller des vergütungsfähigen Mineralöls und Schuldner des Zolls für das verzollte Erdöl ist oder gewesen ist.

(2) Sind vergütungsfähige Mineralöle, für die verschiedene Vergütungssätze in Betracht kommen, nach der Herstellung miteinander vermischt worden, so wird die Vergütung nach einem anderen Satze als 12,50 Deutsche Mark für 100 kg nur gewährt, wenn sich aus Anschreibungen des Vergütungsberechtigten die Anteile des Gemisches an Mineralölen der verschiedenen Vergütungssätze eindeutig ergeben. Die verschiedenen Vergütungssätze werden auf die vergütungsfähige Menge anteilig entsprechend dem Verhältnis der Bestandteile im Gemisch angewandt.

§ 3

(1) Die vergütungsfähige Menge wird nach Anmerkung 5 - b Abs. 4 Satz 2 bemessen, wenn der Vergütungsberechtigte der Hersteller des raffinierten Schweröls ist, über eine ordnungsgemäß geführte Fabrikationsbuchführung verfügt, die einwandfrei Aufschluß gibt über die eingesetzten Roh- und Hilfsstoffe, alle Arbeitsvorgänge sowie Herkunft und Verbleib der Erzeugnisse und Nebenprodukte, und wenn er die Anforderungen nach § 7 erfüllt hat.

(2) Zur Feststellung der vergütungsfähigen Menge wird von der Menge des verbrauchten Schweröls die Menge der in den Anmerkungen 5 - a und b genannten Erdölrückstände und Mineralöle (z. B. Bitumen, Paraffingatsch) abgesetzt, die bei der Raffination etwa angefallen sind.

(3) Bei der Feststellung der vergütungsfähigen Menge werden auch die dem Vorverarbeiter erwachsenen Verluste berücksichtigt, wenn ihre Höhe zollamtlich bescheinigt ist.

§ 4

Bei vergütungsfähigen Schmiermitteln wird die vergütungsfähige Menge bei einem Anteil an Schwerölen im Schmiermittel

von mehr als 10 v. H. bis 20 v. H.	auf 15 v. H.,
von mehr als 20 v. H. bis 30 v. H.	auf 25 v. H.,
von mehr als 30 v. H. bis 40 v. H.	auf 35 v. H.,
von mehr als 40 v. H. bis 50 v. H.	auf 45 v. H.,
von mehr als 50 v. H. bis 60 v. H.	auf 55 v. H.,
von mehr als 60 v. H. bis 70 v. H.	auf 65 v. H.,
von mehr als 70 v. H. bis 80 v. H.	auf 75 v. H.,
von mehr als 80 v. H. bis 90 v. H.	auf 85 v. H.

der Menge des Schmiermittels festgesetzt. Übersteigt der Schwerölgehalt 90 vom Hundert, so ist die vergütungsfähige Menge gleich dem Schwerölanteil.

§ 5

(1) Eine Vergütung nach Anmerkung 5 - d wird gewährt

1. bei der Ausfuhr von Waren der Nummern 27.10 - B, 27.16, Salben und Olen aus Nummer 30.03 - C, Waren der Nummern 32.06, 32.08 bis 32.11, 32.13, Fetten, Olen, Pomaden und Salben aus Nummer 33.06, Waren der Nummern 34.02 - B, 34.03 - A - 1, 34.04 - B, 34.05, 34.06, flüssigen Brennstoffen für Feuerzeuge und Feueranzünder aus Nummer 36.08 - B, Waren der Nummern 38.11, 38.12, 38.14, 38.18, 38.19 - B - 11 und 13 und Transformatoren der Nummer 85.01 - B des Zolltarifs,
2. bei der Ausfuhr anderer Waren, wenn der Hersteller nachweist, daß infolge der Zollbelastung des verbrauchten Mineralöls die erzielbaren Ausfuhrerlöse die Selbstkosten des Herstellers zuzüglich eines angemessenen Gewinns nicht erreichen.

(2) Die Vergütung wird für je 100 kg der vergütungsfähigen Menge festgesetzt

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1,
 - a) soweit vergütungsfähige Mineralöle verbraucht worden sind, auf 12,50 Deutsche Mark,
 - b) im übrigen in Höhe des Zollsatzes, der bei der Verzollung der eingeführten Mineralöle angewendet worden ist, höchstens auf 12,90 Deutsche Mark,
2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 auf den Betrag, der erforderlich ist, um die Selbstkosten so weit zu senken, daß die erziel-

baren Ausfuhrerlöse einen angemessenen Gewinn decken, höchstens jedoch auf die nach Nummer 1 festzusetzenden Vergütungssätze.

(3) Die Vergütung wird nicht gewährt, wenn der Vergütungsberechtigte die Anforderungen nach § 9 nicht erfüllt.

§ 6

Ein Vergütungsberechtigter kann von den Vorteilen nach § 2 oder § 3 bei der Bemessung der Vergütung oder von der Vergütung nach § 5 für Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden, wenn gegen ihn wegen schuldhafter Verletzung der Überwachungsbestimmungen ein Sicherungsgeld (§ 203 der Reichsabgabenordnung) festgesetzt worden ist und er innerhalb von zwei Jahren seit der Rechtskraft der Festsetzung die Überwachungsbestimmungen wiederum schuldhaft verletzt. Über den Abschluß entscheidet die Oberfinanzdirektion.

§ 7

(1) Wer die Bemessung der vergütungsfähigen Menge nach § 3 in Anspruch nehmen will, zeigt dies der für den Betrieb zuständigen Zollstelle an. Die Anzeige ist schriftlich in zwei Stücken zu erstatten. Jedem Stück sind beizufügen

1. eine verständliche und erschöpfende Darstellung des Herstellungsganges der raffinierten Schweröle, aus der sich Art und Menge der eingesetzten Ausgangsstoffe sowie Art und Menge der Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse ergeben,
2. eine eingehende Darstellung der Fabrikationsbuchführung (§ 3 Abs. 1).

(2) Der Vergütungsberechtigte hat jede beabsichtigte Änderung der nach Absatz 1 dargestellten Verhältnisse der Zollstelle schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen. Er führt ein Belegheft nach Weisung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes.

§ 8

Wer die Vergütung nach Anmerkung 5 - c in Anspruch nehmen will, meldet sich bei der für den Betrieb zuständigen Zollstelle an. Die Anmeldung ist schriftlich in zwei Stücken einzureichen. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

(1) Wer die Vergütung nach § 5 in Anspruch nehmen will, beantragt beim zuständigen Hauptzollamt die Zulassung zum Vergütungsverfahren. Der Antrag ist schriftlich in zwei Stücken einzureichen. Jedem der beiden Stücke ist eine Betriebserklärung mit den folgenden Angaben beizufügen:

1. Art und Lage des Betriebes,
2. Art der Erzeugnisse, für die die Vergütung beansprucht werden soll (handelsübliche Benennung unter Angabe der Nummer des Zolltarifs),
3. Art und Menge der vergütungsfähigen oder der verzollten Mineralöle, die bei der Herstellung der Erzeugnisse verbraucht werden sollen,

4. eine verständliche und erschöpfende Darstellung des Herstellungsverfahrens,
5. eine eingehende Darstellung der Betriebsbuchführung,
6. im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 2 eine Darstellung der Kosten der Ausfuhrerzeugnisse, die erkennen läßt, wie sich die Zollbelastung des verbrauchten Mineralöls auswirkt, und der erzielbaren Ausfuhrerlöse. Sie ist durch geeignete Unterlagen (Schriftwechsel, Preislisten oder dgl.) zu belegen.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(3) Betriebe, die zum Vergütungsverfahren zugelassen sind, unterliegen der Steueraufsicht. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

(1) Vergütungsfähiges Mineralöl, das mit dem Anspruch auf Zollvergütung als Freigut ausgeführt werden soll, ist der Zollstelle gleichzeitig mit dem Antrag auf Abfertigung nach § 11 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 237) schriftlich anzumelden und zu stellen.

(2) Für die Abfertigung des Mineralöls gelten die Vorschriften über das Zollanweisungsverfahren entsprechend.

§ 11

Vergütungsfähiges Mineralöl, das mit dem Anspruch auf Zollvergütung zu einem Zollverkehr abgefertigt werden soll, ist der Zollstelle gleichzeitig mit dem Antrag auf Abfertigung zum Zollverkehr schriftlich anzumelden und zu stellen. Das Hauptzollamt kann an Stelle der Einzelanmeldung die Anmeldung der in einem bestimmten Zeitraum, längstens einem Kalendermonat, insgesamt abgefertigten Menge zulassen, wenn laufend gleichartige vergütungsfähige Mineralöle zu einem Zollsicherungsverkehr abgefertigt werden.

§ 12

(1) Sollen vergütungsfähige Mineralöle aus einem Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehr nach § 69 Abs. 1 Nr. 42 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) mit dem Anspruch auf Zollvergütung unmittelbar in das Zolllausland oder endgültig in den Freihafen gebracht werden, so gilt § 10 entsprechend. Werden vergütungsfähige Mineralöle dadurch endgültig in den Freihafen gebracht, daß sie im herstellenden Betrieb auf Grund des § 28 Abs. 1 des Zollgesetzes unverzollt zum unmittelbaren Verheizen verwendet oder an einen anderen Betrieb zu diesem Zweck abgegeben werden, so gilt § 11 Satz 2 sinngemäß.

(2) Das gleiche gilt für Mineralöle, die aus dem freien Verkehr des Zollgebietes ohne Zollvergütung zur vorübergehenden Lagerung in einen Freihafen gebracht worden sind, wenn sie im Anschluß daran unmittelbar in das Zolllausland oder endgültig in den Freihafen gebracht werden.

§ 13

(1) Werden nach §§ 10 bis 12 andere Schweröle der Nummer 27.10-A-2 als Gasöle oder werden Reinigungs-extrakte der Nummer 27.14-C-2 des Zolltarifs gestellt, und ist der Vergütungsberechtigte nicht der Hersteller, so ist durch eine Bescheinigung der für den Hersteller zuständigen Zollstelle nachzuweisen, daß die Waren entweder aus Erdöl hergestellt sind, das im Geltungsbereich des Zolltarifs verzollt worden ist, oder daß sie mit Schwefelsäure, selektiven Lösungsmitteln oder hydrierend raffinierte Schmieröle sind.

(2) Wer unter bestimmter Benennung stets gleichartige raffinierte Schweröle stellen will, kann die Beschaffenheit dieser Erzeugnisse durch Hinterlegung von Mustern bei der Zollstelle kennzeichnen. In diesem Falle kann auf weitere Nachweise verzichtet werden, wenn der Vergütungsberechtigte in der Anmeldung erklärt, daß die gestellten Waren den hinterlegten Mustern entsprechen, und wenn gegen die Richtigkeit dieser Erklärung keine Bedenken bestehen. Es bleibt vorbehalten, die Übereinstimmung der gestellten Waren mit den Mustern durch Stichproben zu prüfen.

(3) Für die Bemessung der Vergütung nach § 2 ist der zutreffende Zollsatz mittels der Zollurkunden nachzuweisen.

§ 14

(1) Schmiermittel und andere vergütungsfähige Erzeugnisse (Anmerkung 5-c und d), die mit dem Anspruch auf Zollvergütung ausgeführt werden sollen, sind der Zollstelle mit einem Begleitschein nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzumelden und zu stellen.

(2) Für die Abfertigung gelten die Vorschriften über das Zollanweisungsverfahren entsprechend. Die Waren sind stets der inneren Beschau zu unterziehen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Behandlung der Begleitscheine gelten die Vorschriften über das Zollanweisungsverfahren entsprechend. Die Begleitscheine können von allen Grenzzollstellen erledigt werden.

§ 15

(1) Schmiermittel, die mit dem Anspruch auf Zollvergütung zu einem Zollverkehr abgefertigt werden sollen, sind der Zollstelle gleichzeitig mit dem Antrag auf Abfertigung zum Zollverkehr schriftlich anzumelden und zu stellen. Ist die für den Betrieb zuständige Zollstelle für den endgültig in Aussicht genommenen Zollverkehr nicht zuständig, können die Schmiermittel nur zum Zollanweisungsverfahren abgefertigt werden.

(2) Für die Abfertigung gelten die Vorschriften über den betreffenden Zollverkehr entsprechend. Die Waren sind stets der inneren Beschau zu unterziehen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16

Sollten vergütungsfähige Schmiermittel aus einem Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehr nach § 69 Abs. 1 Nr. 42 des Zollgesetzes in der Fassung des

Dritten Zolländerungsgesetzes oder aus einem Lagerverkehr auf Grund des § 109 a Nr. 4 des Zollgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) und des Dritten Zolländerungsgesetzes mit dem Anspruch auf Zollvergütung unmittelbar in das Zollausland oder endgültig in den Freihafen gebracht werden, so gilt § 14 entsprechend.

§ 17

(1) Benzin, für das die Vergütung nach Anmerkung 5 - e in Anspruch genommen werden soll, darf nur an Personen abgegeben werden, die sich durch Vorlage einer Bescheinigung als bezugsberechtigt ausweisen. Die Bescheinigung muß von dem Chef der diplomatischen Mission oder von dem Leiter des Konsulats ausgestellt sein, Angaben über die Fabrikmarke, die Fabriknummer und die Nummer des polizeilichen Kennzeichens des Kraftfahrzeuges des Bezugsberechtigten enthalten und einen Abdruck des Dienststempels der Dienststelle tragen.

(2) Das Benzin wird gegen Übergabe von Gutscheinen nach vorgeschriebenem Muster abgegeben. Die Gutscheine sind durch den Abgebenden sofort nach der Abgabe an den vorgesehenen Stellen auszufüllen und mit Angabe des Datums durch Unterschrift und Abdruck des Firmenstempels zu entwerfen.

(3) Der Abgebende kann die Vergütung beantragen oder die Gutscheine durch einfache Übergabe einer Lieferfirma übertragen.

§ 18

(1) Die Vergütung ist für die Mengen, für die im Laufe eines Kalendermonats der Vergütungsanspruch entstanden ist, mit einer Nachweisung in zwei Stücken spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des folgenden, im Falle der Anmerkung 5 - e des dritten folgenden Kalendermonats bei der für den Vergütungsberechtigten zuständigen Zollstelle zu beantragen. Der Nachweisung sind die Anmeldungen (§§ 10, 11, 12, 15, 16), die Erststücke der Begleitscheine (§ 14) oder die ordnungsgemäß entwerteten Gutscheine (§ 17) mit einer Zusammenstellung als Anlagen beizufügen.

(2) Erreichen die Vergütungsansprüche eines Berechtigten im Laufe eines Kalendermonats nicht 50 Deutsche Mark, sind die Anträge in Abständen von zwei, längstens von drei Monaten einzureichen.

§ 19

(1) Soweit der Antrag begründet ist, erhält der Vergütungsberechtigte einen Anrechnungsschein nach vorgeschriebenem Muster. Auf Antrag können mehrere Anrechnungsscheine über Teilbeträge ausfertigt werden. Soweit der Antrag nicht begründet ist, erhält der Antragsteller einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung nach § 158 Abs. 2, § 150 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung.

(2) Der Anrechnungsschein ist dem Berechtigten oder seinem Beauftragten gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben oder ihm auf seine Kosten durch eingeschriebenen Brief zuzusenden.

(3) Der Anrechnungsschein wird bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der Ausstellung auf Zölle für unbearbeitetes Erdöl angerechnet. Auf aufgeschobene Zölle darf er erst nach dem vierundzwanzigsten Tage des zweiten Kalendermonats nach der Entstehung des Vergütungsanspruchs angerechnet werden. Er kann bei allen Zollstellen im Geltungsbereich des Zolltarifs angerechnet werden.

(4) Der Vergütungsanspruch ist nach der Erteilung des Anrechnungsscheines frei übertragbar. Die Anrechnung erfolgt nur gegen Übergabe des Anrechnungsscheines. Die Zollstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob derjenige, der den Anrechnungsschein übergibt, der Anspruchsberechtigte ist.

(5) Vernichtete oder verlorene Anrechnungsscheine werden auf Antrag ersetzt, wenn Nummer, Ausstellungsdatum und Anrechnungsbetrag angegeben werden können. Der Antrag ist innerhalb der Anrechnungsfrist (Absatz 3) bei dem Hauptzollamt zu stellen, das den Anrechnungsschein ausfertigt hat. Antragsberechtigt ist, wem der Anrechnungsschein erteilt worden ist, oder mit dessen Zustimmung, wer glaubhaft macht, daß er den Anrechnungsschein zuletzt besessen hat. Ist der Anrechnungsschein nicht inzwischen eingelöst worden, erteilt das Hauptzollamt frühestens neun Monate nach Ausstellung des vernichteten oder verlorenen einen neuen Anrechnungsschein.

(6) Beschädigte Anrechnungsscheine werden nicht angerechnet. Das Hauptzollamt, das sie ausgefertigt hat, ersetzt sie auf Antrag, wenn der vorliegende Teil größer ist als die Hälfte des Scheines, die Nummer enthält und den Anrechnungsbetrag einwandfrei erkennen läßt. Andernfalls ist nach Absatz 5 zu verfahren.

§ 20

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 4 des Zolltarifgesetzes auch im Land Berlin.

§ 21

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 22

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung zur Durchführung der Anmerkung 1 zu Nummer 2710 des Zolltarifs - Mineralölzoll-Vergütungsordnung - vom 22. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 260) in der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung außer Kraft.

Bonn, den 12. März 1958.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Verordnung über den Begriff
der Hauerarbeiten unter Tage und der diesen gleichgestellten Arbeiten
in der knappschaftlichen Rentenversicherung.
(Hauerarbeiten-Verordnung — HaVO).**

Vom 4. März 1958.

Auf Grund des § 49 Abs. 6 und des § 59 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung (Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — KnVNG) vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Hauerarbeiten

§ 1

(1) Hauerarbeiten unter Tage verrichtet, wer

1. einen Hauerschein besitzt und im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn als Fahrhauer, Drittführer, Aufsichtshauer, Hauer, Kohlenstoßbränker, Bohrer, Rauber, Bediener oder Fahrer von Gewinnungs-, Streckenvortriebs- oder Lademaschinen oder mit gleicher Tätigkeit unter einer anderen Bezeichnung
 - a) im Abbau (bei der Gewinnung, beim Ausbau, bei Raubarbeiten, beim Umbau der Fördermittel oder beim Gewinnen und Einbringen des Versatzes — dies gilt auch bei planmäßiger Versatzgewinnung in besonderen Bergemühlen unter Tage außerhalb des Abbaues —) oder beim Streckenvortrieb,
 - b) in der Aus- und Vorrichtung beschäftigt ist,
2. als Elektro- oder Maschinenhauer oder mit gleicher Tätigkeit im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn im Abbau, beim Streckenvortrieb oder in der Aus- und Vorrichtung beschäftigt ist,
3. als Meisterhauer (Ausbildungshauer) mit überwiegendem Einsatz unter Tage, Oberhauer, Anlernhauer, Partiemann, Rutschenmeister, Bohrmeister im Abbau einschließlich Streckenvortrieb, in der Aus- und Vorrichtung oder bei der Entgasung, Schießmeister, Bandmeister im Streb oder Streckenvortrieb, Stempelwart oder mit gleicher Tätigkeit unter einer anderen Bezeichnung beschäftigt ist,
4. einen Hauerschein besitzt und als Schachthauer ständig Reparaturarbeiten im Schacht ausführt,
5. einen Hauerschein besitzt, als Blindschacht-reparaturhauer (Stapelreparaturhauer) ständig Reparaturarbeiten in Blind- oder

Schrägschächten ausführt und einen Lohn erhält, der mindestens dem höchsten tariflichen Schichtlohn entspricht.

(2) Ein besonders vereinbarter Lohn im Sinne dieser Verordnung ist ein fester Lohn, der infolge besonders gelagerter Verhältnisse an Stelle eines regelrechten Gedinges gezahlt wird und der im Rahmen der möglichen Gedingeverdienste liegt.

(3) Soweit für einzelne Bergbauarten der Besitz eines Hauerscheins für die Verrichtung von Hauerarbeiten nicht eingeführt ist, tritt an die Stelle des Hauerscheins die im Einvernehmen mit der Bergbehörde erfolgte Gleichstellung des Versicherten mit dem Hauer durch den Betrieb.

§ 2

Im Kali- oder Steinsalzbergbau verrichtet Hauerarbeiten außerdem, wer einen Hauerschein besitzt und als Berauber oder Stüekenschießer beschäftigt ist.

Zweiter Abschnitt

Gleichgestellte Arbeiten

§ 3

Den Hauerarbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten verrichtet, wer

1. im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn als Lehrhauer, Neubergmann, Gedingeschlepper, Blaser, Pfeilerrücker, Umsetzer, Versetzer, Rohrleger, Rutschenverleger, Bandverleger, Knappe oder mit gleicher Tätigkeit unter einer anderen Bezeichnung unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b beschäftigt ist,
2. ohne einen Hauerschein zu besitzen, im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn als Bohrer, Rauber, Bediener oder Fahrer von Gewinnungs-, Streckenvortriebs- oder Lademaschinen unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b beschäftigt ist,
3. ohne einen Hauerschein zu besitzen, ständig Reparaturarbeiten im Schacht ausführt,
4. a) ohne einen Hauerschein zu besitzen, ständig Reparaturarbeiten in Blind- oder Schrägschächten ausführt,
b) als Rauber oder Kastler Raub- oder Umsetzarbeiten in unter starkem Druck stehenden abzuwerfenden Strecken, in Abbauen oder in Blindschächten ausführt,

- c) Zimmer-, Reparaturarbeiten oder sonstige Instandsetzungsarbeiten im Abbau, beim Streckenvortrieb oder in der Aus- und Vorrichtung ausführt oder mit Aufwältigungs- und Gewaltigungsarbeiten, mit dem Erweitern von Strecken oder mit Nachreißarbeiten beschäftigt ist

und einen Lohn erhält, der mindestens dem höchsten tariflichen Schichtlohn entspricht.

§ 4

Den Hauerarbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten verrichtet auch, wer

1. im Steinkohlen- oder Pechkohlenbergbau als Wettermann,
2. im Erz-, Kali- oder Steinsalzbergbau als Firstankernagler oder Firstankerrauber,
3. im Erzbergbau oder in knappschaftlichen Betrieben der Industrie der Steine und Erden im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn als Rollochmaurer,
4. im Kali- oder Steinsalzbergbau im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn als Schrappferfahrer,
5. im Steinkohlenbergbau Saar als Abdämmer mit Bohr- und Schießarbeit oder Meister im Elektro- oder Maschinenbetrieb im Abbau, beim Streckenvortrieb oder in der Aus- und Vorrichtung,
6. in knappschaftlichen Betrieben der Industrie der Steine und Erden im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn als Anschläger unter Tage mit dem Auffahren der beladenen Förderwagen ohne mechanische Hilfe oder als Maurer

beschäftigt ist.

§ 5

Den Hauerarbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten verrichtet ferner

1. der Fahrhauer, Grubensteiger, Maschinensteiger, Elektrosteiger, Schachtsteiger, Abteilungssteiger (Reviersteiger), Fahrsteiger, Obersteiger unter Tage oder Betriebsführer unter Tage, der die unter §§ 1 bis 4 fallenden Beschäftigten täglich während des überwiegenden Teils der Schicht beaufsichtigt,
2. der Schießsteiger, der überwiegend die Durchführung der Schießarbeiten beaufsichtigt,
3. der Ausbildungssteiger, der überwiegend unter Tage in der Berufsausbildung beschäftigt ist,
4. der Wettersteiger im Steinkohlen- oder Pechkohlenbergbau,
5. der Vermessungssteiger, der überwiegend unter Tage beschäftigt ist.

Bonn, den 4. März 1958.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Dritter Abschnitt

Sonderbestimmungen

§ 6

Einem Knappen, der nach Ablegen der Hauerprüfung eine der in §§ 1 bis 4 bezeichneten Tätigkeiten ausgeübt hat, werden die vorher als Knappe verrichteten Arbeiten unter Tage den Hauerarbeiten unter Tage gleichgestellt.

§ 7

Den Hauerarbeiten unter Tage werden gleichgestellt

1. die Tätigkeit als Mitglied — nicht als Gerätewart — der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr für die Dauer der Zugehörigkeit,
2. die Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates, wenn der Versicherte bisher eine der in §§ 1 bis 6 bezeichneten Arbeiten ausgeübt und er im Anschluß daran wegen der Betriebsrats-tätigkeit von diesen Arbeiten freigestellt worden ist,
3. eine vorübergehende sonstige Beschäftigung, wenn der Versicherte aus betrieblichen Gründen aus einer der in §§ 1 bis 6 bezeichneten Tätigkeiten herausgenommen worden ist. Vorübergehend ist hierbei die Beschäftigung, die drei Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt.

§ 8

Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten im Sinne dieser Verordnung verrichtet nicht, wer eine Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bezieht.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) auch im Land Berlin.

§ 10

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 2. Februar 1958.	27	8. 2. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnungen über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 2. Februar 1958.	28	11. 2. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 6. Februar 1958.	29	12. 2. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Erste Verordnung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein zur Änderung der Verordnung über das Jahresbrennrecht und die Übernahmepreise für Branntwein im Betriebsjahr 1957/58. Vom 6. Februar 1958.	30	13. 2. 58	1. 10. 57
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 6. Februar 1958.	31	14. 2. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über die Änderung des Umfangs des Freihafens Emden. Vom 8. Februar 1958.	35	20. 2. 58	21. 2. 58
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 13. Februar 1958.	36	21. 2. 58	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über die Festsetzung von Kaffeesteuersätzen. Vom 14. Februar 1958.	37	22. 2. 58	1. 4. 58
Verordnung TS Nr. 2/58 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 2/55 über die Anwendung von Tarifbestimmungen für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin. Vom 20. Februar 1958.	38	25. 2. 58	1. 2. 58
Verordnung TS Nr. 3/58 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Militärgüterverkehr). Vom 26. Februar 1958.	41	28. 2. 58	1. 3. 58
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Münster und Bremen für die Schifffahrt über die Sperrung der Schleusen Bevergern, Rodde, Altenrheine und Venhaus. Vom 22./24. Februar 1958.	43	4. 3. 58	15. 3. 58
Verordnung PR Nr. 2/58 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 24/51 über den Einheitsgebührentarif für die Rollfuhr von Stückgut, Wagenladungen und Expreßgut in der Fassung der Verordnung PR Nr. 9/56. Vom 1. März 1958.	44	5. 3. 58	10. 3. 58
Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz. Vom 1. März 1958.	45	6. 3. 58	6. 4. 58
Verordnung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein über den Mindestweingeistgehalt von Trinkbranntweinen. Vom 28. Februar 1958.	48	11. 3. 58	15. 3. 58
Verordnung über eine Weinbaubetriebserhebung im Jahre 1958. Vom 12. März 1958.	50	13. 3. 58	14. 3. 58

Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung
nach dem Stande vom 1. Januar 1958

bestehend aus

einer nach Sachgebieten gegliederten systematischen Übersicht

aller von 1949 bis 1957 im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Verordnungen sowie sonstiger Veröffentlichungen

nebst

einem alphabetischen Register zu der systematischen Übersicht.

Der Fundstellennachweis erscheint in der 7. Auflage. Er hat sich als erschöpfendes Nachschlagewerk bewährt.

Preis: 2,60 DM zuzüglich —,40 DM Porto und Verpackung.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.